

Herr
Christian Frey
Projektleiter Finanzen & Steuern
economiesuisse
Hegibachstr. 47
8032 Zürich

per E-Mail an christian.frey@economiesuisse.ch

Ort, Datum	Ansprechperson	Telefon direkt	E-Mail
Aarau, 8. November 2017	Peter Lüscher	062 837 18 01	peter.luescher@aihk.ch

F:\10_POLITIK\Vernehmlassungen\2017\SV17\ecos_SV17.docx

Vernehmlassung zur Steuervorlage 17 (SV17): Stellungnahme der Aargauischen Industrie- und Handelskammer (AIHK)

Sehr geehrter Herr Frey

Für die uns mit E-Mail vom 6. September 2017 eingeräumte Möglichkeit zur Meinungsäusserung zur oben genannten Vorlage danken wir Ihnen bestens. Wir haben die Vorlage im Nachgang zu unserer Arbeitsgruppensitzung, an welcher Sie uns freundlicherweise über die SV17 informiert haben, in unserem Vorstand diskutiert und Beschluss über unsere Position gefasst. Gestützt darauf können wir folgende Stellungnahme abgeben:

1. Ausgangslage

Gut 20 Prozent der Gewinnsteuereinnahmen der Kantone und ihrer Gemeinden sowie fast 50 Prozent jener des Bundes, stammen heute von Statusgesellschaften. Diese international tätigen und mobilen Unternehmen bezahlen trotz reduzierter Sätze mehrere Milliarden Franken pro Jahr in die Kasse von Bund und Kantonen. Im Kanton Aargau haben Statusgesellschaften allerdings nur eine geringe Bedeutung.

Die Privilegierung der Statusgesellschaften steht aber nicht mehr im Einklang mit den internationalen Standards und den politischen Verpflichtungen der Schweiz. Das führt zu Rechts- und Planungsunsicherheit bei den betroffenen Unternehmen. Zudem schadet dies auch dem Standort und der Reputation der Schweiz. Eine Reform des schweizerischen Unternehmenssteuerrechts ist deshalb dringlich. Mit der USR III wurde ein erster Anlauf dazu abgelehnt. Damit bleiben das geltende Steuersystem und namentlich die steuerliche Privilegierung der Statusgesellschaften vorderhand in Kraft. Deren Abschaffung war und ist aber unbestritten.

2. Grundsätzliche Bemerkungen und Gesamtbeurteilung

Die heutige steuerliche Privilegierung von Statusgesellschaften muss abgeschafft werden. Neue Instrumente sollen sicherstellen, dass die Schweiz ihre Standortattraktivität trotzdem wahren kann. Bisherige Statusgesellschaften sollen mit der SV17 deshalb zwar einer etwas höheren, aber international weiterhin konkurrenzfähigen Steuerbelastung unterliegen und damit in der Schweiz verbleiben. Diese Hauptstossrichtung der SV17 verdient aus AIHK-Sicht Unterstützung.

Zur Erreichung dieses Ziels werden die kantonalen Gewinnsteuersätze sinken müssen. Davon profitierten alle Unternehmen. In welchem Umfang das dann tatsächlich geschehen wird, liegt in der Kompetenz der Kantone. Diese tragen ihrer individuellen Ausgangslage und ihren finanziellen Möglichkeiten Rechnung. Der Bund soll die Kantone mit einer Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer dabei unterstützen. Das ist aus Sicht der AIHK zu begrüßen.

Die Vorlage als Ganzes befindet sich in einem Ungleichgewicht zwischen obligatorischen Belastungen und bloss fakultativen Entlastungen für die Unternehmen. Dies gilt ganz besonders für KMU im Allgemeinen und Familienunternehmen im Besonderen. Das muss korrigiert werden.

Gesamtbeurteilung: Die AIHK beantragt, auf die Verschärfung der Teilbesteuerung von Dividenden ebenso zu verzichten wie auf die vorgeschlagene Erhöhung der Familienzulagen. Geschieht dies nicht, kann die AIHK die Vorlage nicht unterstützen.

3. Bemerkungen zu ausgewählten Massnahmen

3.1 Mit der vorgesehenen **Patentbox**, den zusätzlichen **Abzügen für Forschung und Entwicklung** sowie der zugehörigen **Entlastungsbegrenzung** können wir uns **einverstanden** erklären.

3.2 Die von den Kantonen geforderte **Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer** auf 21,2 statt 20,5 Prozent kann aus Sicht der AIHK **unterstützt** werden. Die Hauptkosten der Ersatzmassnahmen, von welchen auch der Bund profitiert, tragen die Kantone. Eine Beteiligung des Bundes im gleichen Umfang wie bei der USR III vorgesehen ist deshalb angezeigt.

3.3 Als Gegenfinanzierung will der Bundesrat die **Teilbesteuerung von Dividenden** aus qualifizierten Beteiligungen in der direkten Bundessteuer auf 70 Prozent erhöhen. Den Kantonen soll sogar zwingend eine Besteuerung von Dividenden zu mindestens 70 Prozent vorgeschrieben werden. Dadurch wäre der Aargau besonders stark betroffen, da er viele Familienunternehmen beheimatet und heute einen Teilbesteuerungssatz von 40 Prozent hat. Im Aargau würde die Steuerbelastung für Familienunternehmer deutlich ansteigen (gemäss ersten Schätzungen um 18 Mio. Franken), was ihre Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigt. Ob als teilweiser Ausgleich eine Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze erfolgen würde, ist dagegen völlig offen.

Die Teilbesteuerung von Dividenden dient dazu, die Doppelbesteuerung bei qualifizierten Beteiligungen (zuerst als Gewinn beim Unternehmen und nachher als Dividendeneinkommen beim Unternehmer) zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Das ist auch mit Blick auf Nachfolgeregelungen wichtig. Es soll steuerlich keine Rolle spielen, ob jemand sein Unternehmen als Einzelfirma oder als Aktiengesellschaft betreibt. Grössere Familienunternehmen sind allerdings in aller Regel – nicht aus steuerlichen Gründen – als Kapitalgesellschaften organisiert, ein direkter Vergleich somit eher fragwürdig.

Mit dem Vorschlag des Bundesrats werden die (zwingend vorgeschriebenen und am stärksten bei KMU und Familienunternehmen anfallenden) Belastungen und die (mehrheitlich freiwilligen) Entlastungen zu ungleichmässig verteilt. Eine direkte Gegenfinanzierung der Vorlage in der vorgeschlagenen Form ist abzulehnen. Mit der steuerlichen Attraktivität ergibt sich die Gegenfinanzierung ohne weitere Massnahmen aus ansteigendem Steuersubstrat.

Ein bundesrechtlicher Mindestbesteuerungssatz für Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen würde die Autonomie der Kantone in Steuersachen untergraben. Die grossen Unterschiede zwischen den Kantonen verlangen flexible Lösungen.

Die AIHK lehnt aus diesen Gründen die Verschärfung der Teilbesteuerung von Dividenden sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch als zwingende Vorgabe für die Kantone ab. Die Kantone sollen ihren Teilbesteuerungssatz wie bis anhin autonom bestimmen.

3.4 Eine **Erhöhung der Familienzulagen** hat keinen Zusammenhang mit der Steuervorlage. Zudem trifft sie in erster Linie (wieder) die kleineren (Familien-)Unternehmen aus dem zweiten Sektor, da die Familienzulagen von den Arbeitgebern über lohnabhängige Beiträge finanziert werden. Durch die Erhöhung der Lohnnebenkosten um 13 Prozent sinkt die Konkurrenzfähigkeit dieser Betriebe. Die vorgeschlagene «Giesskannen-Lösung» bringt auch sozialpolitisch kaum Nutzen. **Die AIHK lehnt deshalb die Erhöhung der Familienzulagen ab.**

3.5 Der vom Kanton Zürich geforderte fakultative **«Abzug für sichere Finanzierung»** auf kantonaler Ebene verdient Unterstützung. Dieser Abzug erweitert den geschäftsmässig begründeten Aufwand um einen kalkulatorischen Zins auf dem Sicherheitseigenkapital. Dieses entspricht dem Teil des in der Schweiz steuerbaren Eigenkapitals, der das für die Geschäftstätigkeit langfristig benötigte Eigenkapital übersteigt (und ohne weiteres in Fremdkapital umgewandelt werden könnte). Damit kann eine Ersatzlösung für heute steuerlich privilegierte (Konzern-)Finanzierungsaktivitäten geschaffen werden. **Die AIHK unterstützt diese Ergänzung.**

3.6 **Mit** den vorgeschlagenen **Anpassungen im Finanzausgleich** ist die AIHK **einverstanden**.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle



Peter Lüscher
Geschäftsleiter



Sarah Suter
MLaw